

Satzung zum Geschützten Landschaftsbestandteil „Nienburger Moor“

Präambel:

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 473) und des § 22 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG vom 19.02.2010 Nds. GVBl. Nr. 6/2010 S. 104 ff) hat der Rat der Stadt Nienburg/Weser in seiner Sitzung am ... folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geschützter Landschaftsbestandteil

Die in der Gemarkung Nienburg, südlich der Bahnlinie Nienburg-Hannover und östlich der Straße „Zur Stadtforst“ gelegene Heidefläche im Nienburger Stadtwald wird in dem in § 2 angegebenen Bereich zum geschützten Landschaftsbestandteil „Nienburger Moor“ erklärt. Es handelt sich dabei um Teilflächen der zur Flur 8 Gemarkung Nienburg gehörigen Flurstücke 183/142, 138/1, 268/155 und 139 und 143.

§ 2

Geltungsbereich

Die örtliche Lage und die Abgrenzung der geschützten Fläche ist in der im Anhang beigefügten Karte dargestellt. Die geschützte Fläche ist rot dargestellt.

§ 3

Schutzzweck und Schutzziel

Die Erklärung zum geschützten Landschaftsbestandteil erfolgt, weil

- die Fläche innerhalb des Stadtwaldes aufgrund ihres besonderen Wuchsstandorts (Torfboden) Lebensraum für bedrohte Pflanzenarten bietet und damit zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts beiträgt,
- die Fläche als Teil des Nienburger Moores aufgrund des noch vorhandenen torfigen Bodens mit typischen Pflanzen der Moordegenerationsstadien einen besonderen kulturhistorischen Wert besitzt,
- die Lichtung mit ihren Pfeifengras-, Sandheide- und Glockenheidebeständen zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes im Nienburger Stadtwald beiträgt,

mit den Zielen

- die Bestände von Lungenenzian, ferner von Königsfarn, Keulen-Bärlapp und Rundblättrigem Sonnentau zu erhalten und durch Pflegemaßnahmen zu entwickeln,
- die Verbuschung durch Pioniergehölze (insbesondere Birke, Weide) für die lichtbedürftigen Arten Lungenenzian und Rundblättriger Sonnentau einzudämmen,
- den kulturhistorischen Wert als Moorrelikt zu erhalten,
- störende Nutzungen zu unterbinden.

§ 4 Verbote

Im geschützten Landschaftsbestandteil sind folgende Handlungen verboten:

1. den geschützten Landschaftsbestandteil entgegen der Zielvorgaben zu verändern, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. die schutzbedürftigen Arten Lungenenzian, Königsfarn, Keulen-Bärlapp und Rundblättriger Sonnentau zu beseitigen oder zu beschädigen,
3. die Bodengestalt zu verändern,
4. Wege neu anzulegen,
5. bauliche Anlagen aller Art zu errichten, auch wenn sie keiner Baugenehmigung nach der Niedersächsischen Bauordnung bedürfen oder vorübergehender Art sind,
6. den Landschaftsbestandteil oder Teile davon zu befahren,
7. das Betreten der Wegegräben und der offenen Heide- und Pfeifengrasflächen,
8. das Abbrennen der Pflanzendecke und der Gebrauch von Feuer

§ 5 Freistellungen

Von den Verboten des § 4 sind freigestellt:

1. die bisherige Reitnutzung, sofern die dafür vorgesehenen Wege nicht verlassen werden
2. die forstwirtschaftliche Nutzung im Sinne von § 5 des BNatSchG *
3. die Durchführung von der Stadt oder von der Naturschutzbehörde angeordneter Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

§ 6 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 4 ist kann die Stadt Nienburg/Weser auf Antrag Befreiung gewähren, wenn

*Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009, BGBl. I, S. 2542 ff

- a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 - b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Ausnahmen und Befreiungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden. Sie können Empfänger von Ausnahmen und Befreiungen zu angemessenen Ersatzmaßnahmen verpflichten oder, soweit dies nicht möglich ist, zu Geldzahlungen verpflichten.

§ 7 Folgebeseitigung

- (1) Wer entgegen § 4 ohne Ausnahme oder Befreiung einen geschützten Landschaftsbestandteil entfernt, zerstört oder beschädigt, ist verpflichtet, auf eigene Kosten den entfernten oder zerstörten Landschaftsbestandteil in angemessenen Umfang zu ersetzen oder die eingetretenen Nachteile für den Landschaftsbestandteil zu beseitigen.
- (2) Die gleichen Verpflichtungen treffen den Nutzungsberechtigten, wenn ein Dritter mit ihrer Zustimmung oder Duldung eine nach § 4 verbotene Handlung begeht oder sie einen Ersatzanspruch gegen den handelnden Dritten haben.
- (3) Besteht keine Folgebeseitigungspflicht nach den Absätzen 1 oder 2 oder nach § 2 Absatz 2 NAGBNatSch, ist die Stadt Nienburg/Weser berechtigt, die nach Absatz 1 erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchzuführen.

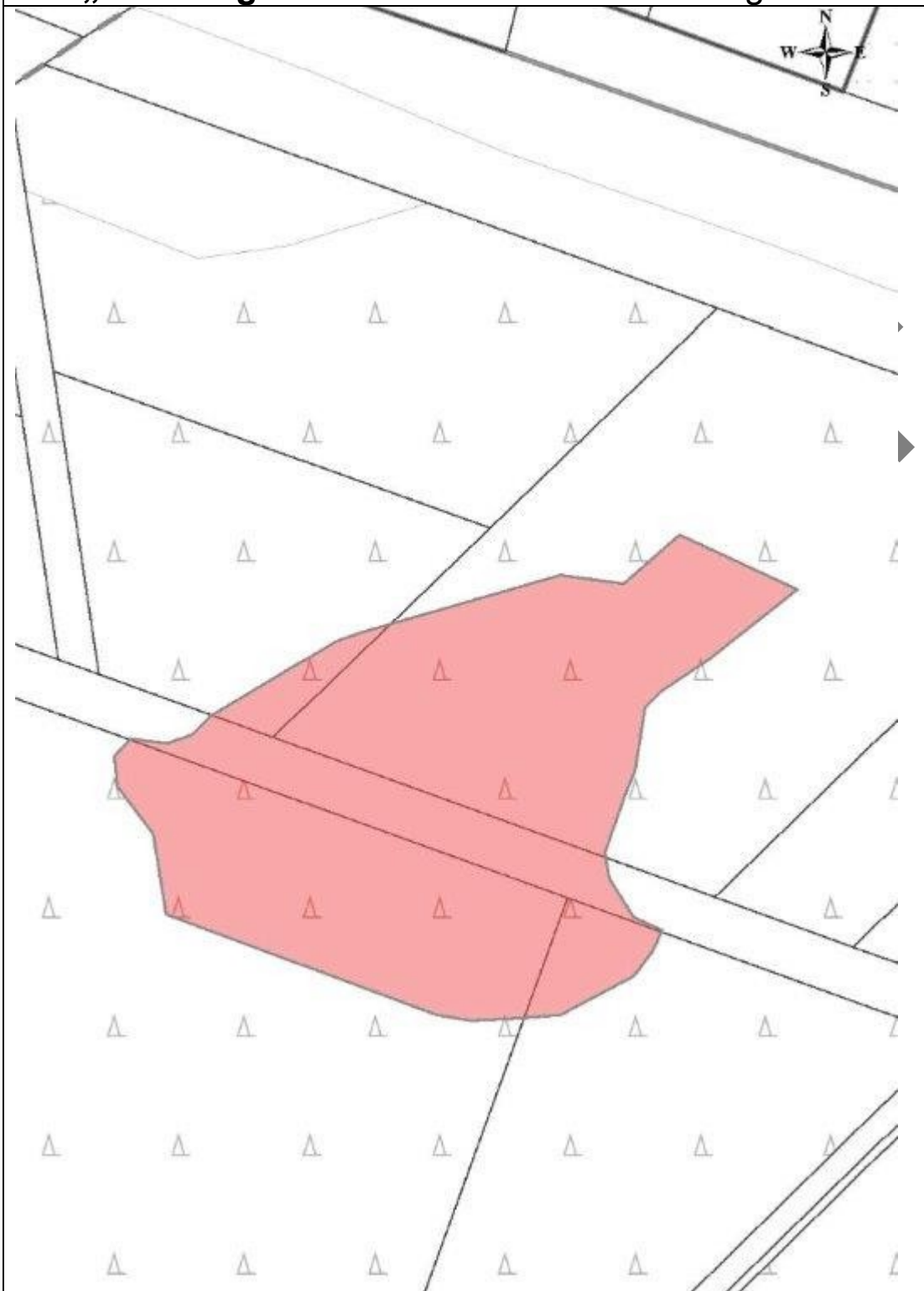
§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig in einem geschützten Landschaftsbestandteil eine nach § 4 verbotene Handlung vornimmt, gegen Nebenbestimmungen in einer Ausnahme oder Befreiung verstößt oder seiner Verpflichtung nach § 7 trotz einer Anordnung nicht nachkommt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 10 (5) des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5000 € geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in der Tageszeitung „Die Harke“ in Kraft.

LB „Nienburger Moor“ - Karte zur Satzung



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Nds. Vermessungs- u. Katasterverwaltung, 2016, LGLN